Praktische Theologie · Christian-Albrechts-Universität · Leibnizstr. 4 · 24118 Kiel

An den Bildungsausschuss des Landtags Schleswig-Holstein Landeshaus Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Prof. Dr. Uta Pohl-Patalong Institut für Praktische Theologie Leibnizstraße 4, 24118 Kiel

Hausanschrift: Leibnizstraße 4, 24118 Kiel

Post- und Paketanschrift: Olshausenstraße 40, 24098 Kiel

www.uni-kiel.de/fak/theol/

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1796

Datum

13. Dezember 2018

Betrifft: Stellungnahme zur Frage der Religionsfreiheit an öffentlichen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne gebe ich die vom Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags erbetene Stellungnahme ab. Ich fasse dabei manche der Fragen zusammen und reagiere auch auf einige Punkte, die sich aus dem Protokoll der Landtagsdebatte ergeben.

- 1. Wie bereits laut dem Protokoll der Landtagsdebatte von einigen Landtagsabgeordneten und der Ministerin festgestellt wurde, ist die Rechtslage eindeutig: Schüler*innen (bzw. ihre Eltern) haben das Recht, sich vom Religionsunterricht abzumelden und ein Ersatzfach zu besuchen.
- 2. Dieser Rechtslage wird offensichtlich nicht an allen Schulen entsprochen. Unsere zwischen 2013-2017 durchgeführte empirische Studie zum Umgang mit religiöser Vielfalt im evangelischen Religionsunterricht in Schleswig-Holstein ("ReVikoR")¹ zeigt jedoch, dass dies nicht nur für das Ersatzfach Philosophie, sondern ebenso für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht gilt. Auch dieser wird nicht immer erteilt bzw. er wird nicht im rechtlich vorgesehenen Rahmen erteilt. Die im Protokoll anvisierte größere Aufmerksamkeit des Ministeriums für die korrekte Umsetzung der Rechtslage sollte sich daher sowohl auf das Ersatzfach Philosophie als auch auf den Religionsunterricht erstrecken.
- 3. Für jedes Fach sind selbstverständlich genügend Lehrkräfte erforderlich. Nur eine grundständige Ausbildung in dem jeweiligen Fach sichert die Unterrichtsqualität; fachfremder Unterricht sollte so weit wie möglich vermieden werden.
- 4. Wie ebenfalls in der Debatte bereits angemerkt wurde, erscheint es sachlich jedoch nicht gerechtfertigt, fehlenden Philosophieunterricht an einzelnen Schulen als Verletzung der "Religionsfreiheit"

¹ Vgl. Pohl-Patalong, Uta / Woyke, Johannes / Boll, Stefanie / Dittrich, Thorsten / Lüdtke, Antonia, Konfessioneller Religionsunterricht in religiöser Vielfalt. Eine empirische Studie zum evangelischen Religionsunterricht in Schleswig-Holstein, Stuttgart 2016 und Pohl-Patalong, Uta / Boll, Stefanie / Dittrich, Thorsten / Lüdtke, Antonia / Richter, Claudia, Konfessioneller Religionsunterricht in religiöser Vielfalt II. Perspektiven von Schülerinnen und Schülern, Stuttgart 2017.

zu bezeichnen. Geschieht dies, werden zwei Artikel des Grundgesetzes unzulässig vermischt: Während in Art. 4 GG die Religionsfreiheit festgeschrieben wird,² wird in Art. 7 der Religionsunterricht inklusive der Möglichkeit, sich von ihm abzumelden, geregelt.³ Unter "Religionsfreiheit" wird im Grundgesetz zudem ebenso wie die "negative" die sog. "positive" Religionsfreiheit verstanden, die das Recht auf Religionsausübung gewährleistet.

5. Die Formulierung des Grundgesetzes ist auch darin eindeutig, dass eine neutrale "Religionskunde" in Schleswig-Holstein rechtlich nicht zulässig ist (denn für dieses gilt nicht die "Bremer Klausel", die ein solches Modell in Brandenburg ermöglicht). Das betrifft auch die an Grundschulen erteilte Islamkunde, die sich in einer rechtlichen Grauzone bewegt und vermutlich einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde.

6. Nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus sachlichen Gründen erscheint es nicht geboten, religiöse Bildung in Form einer vermeintlich neutralen Religionskunde zu erteilen. Die angestrebte Neutralität ist nicht nur, aber besonders in religiösen Belangen eine Fiktion, weil die Haltung der Unterrichtenden nie zu verbergen ist. Eine wesentliche Motivation des Grundgesetzes war, hier Klarheit für die Schüler*innen und deren Eltern zu schaffen und verlässliche Institutionen als Ansprechpartner zu haben, statt die Positionen der jeweiligen Orientierung der individuellen Lehrkraft und damit dem Zufall zu überlassen. Zudem entspricht es dem Charakter von Religion, nicht ausschließlich als Diskurssystem thematisiert zu werden, wie es ein religionskundliches Modell vorsieht, sondern auch als mögliche Lebensüberzeugung mit existenziellen Konsequenzen für Menschen. Für die Schüler*innen wird dabei (realistisch) deutlich, dass die Suche nach Wahrheit und eigener Positionierung nicht nur eine individuelle ist, sondern sich immer im Kontext bestimmter religiöser Traditionen bewegt. Auch im religionskundlichen Modell werden vermutlich immer Positionen formuliert, allerdings werden diese nicht als Verwurzelung in einer bestimmten Tradition verortet und als solche gewürdigt. Zudem wird gerade den Schüler*innen, die nicht in einer Religionsgemeinschaft aktiv sind, die Möglichkeit genommen, sich Positionen zu Religion zu erarbeiten, sich mit diesen auseinanderzusetzen und damit von ihrem Grundrecht auf positive Religionsfreiheit (Art. 4 GG) Gebrauch zu machen. Religion eröffnet in der Schule einen eigenständigen Modus der "Welterschließung" neben dem mathematischnaturwissenschaftlichen, dem sprachlich-ästhetischen und dem gesellschaftlich-politischen Zugang, der wesentliche Grundfragen des Menschseins thematisiert. Diese müssen nicht religiös beantwortet werden, aber im Rahmen eines ganzheitlichen Bildungsbegriffs sollten Schüler*innen diese auch religiös beantworten können, wofür sich Kenntnisse über mögliche Antworten mit der Förderung einer eigenständigen Urteilsbildung verbinden müssen.

7. Religionsunterricht hat in der heutigen Gesellschaft zentral die Aufgabe, die religiöse Pluralitätsfähigkeit der jungen Generation maßgeblich zu fördern, wie nicht zuletzt die Denkschrift der EKD "religiöse Orientierung gewinnen" überzeugend formuliert.⁴ Das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen gestaltet sich spannungsvoller als noch vor einigen Jahren. Kenntnisse über die in der Gesellschaft vorhandenen religiösen Überzeugungen und Traditionen sind ebenso erforderlich wie die Fähigkeit zum Dialog mit anderen Positionen. Respekt und Toleranz anderen Men-

² "(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet."

³ (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

⁴ Vgl. Kirchenamt der EKD (Hg.), Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2014.

schen und ihren Überzeugungen gegenüber müssen didaktisch angebahnt und gestärkt werden. Dies geschieht an wenigen Orten der Gesellschaft, wesentlich aber im Religionsunterricht.

8. Als unsachgemäß zurückzuweisen ist ein Bild des heutigen evangelischen Religionsunterrichts, wie es in dem Protokoll deutlich wird, wenn von einer "Glaubensvermittlung" oder an einer kirchlichen Erziehung zu "gute[n] Christen" die Rede ist.

Der Religionsunterricht trägt stattdessen zur religiösen Bildung junger Menschen bei. Eine bestimmte religiöse Überzeugung wird weder vorausgesetzt noch als Ergebnis erwartet. Der evangelische Religionsunterricht ist nicht nur seit Jahrzehnten ausdrücklich für Schüler*innen aller Religionsgemeinschaften und religiösen Überzeugungen offen, sondern er ist auch didaktisch auf eine Pluralität von weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ausgerichtet. Evangelische Inhalte und Traditionen werden als offenes Angebot eingespielt, mit dem sich die Schüler*innen auseinandersetzen und dadurch zu einer eigenen religiösen Urteilsbildung gelangen. Selbstverständlich werden auch Inhalte und Traditionen anderer Religionsgemeinschaften und religionskritische Positionen thematisiert und ebenfalls zur Auseinandersetzung mit ihnen aufgefordert. Schüler*innen werden dabei nicht übergriffig religiös beeinflusst. Dass dies nicht nur konzeptionell abgelehnt wird, sondern auch der Realität des evangelischen Religionsunterrichts in Schleswig-Holstein entspricht, zeigt die oben genannte Studie eindrücklich: 99,3% der befragten Schüler*innen geben an, dass ihre Lehrkraft unterschiedliche religiöse Überzeugungen akzeptiert. Kein anderes Item der gesamten Studie hat eine solch hohe Zustimmung. Ebenso zeigt die Studie, dass die auch im Protokoll genannten Werte Toleranz, Vielfalt, Gleichwertigkeit aller Menschen und Pluralitätsfähigkeit nicht nur zentrale Ziele evangelischer Religionslehrkräfte für ihr Fach sind, sondern dies auch von den Schüler*innen weit überwiegend so bestätigt wird.

- 9. Die ReVikoR-Studie zeigt, dass in Schleswig-Holstein die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft häufig kein Kriterium für die Teilnahme am Religionsunterricht bildet, auch wenn das Ersatzfach angeboten wird. Schüler*innen wählen überwiegend das Fach nach eigenen Kriterien und behandeln die Alternativen wie die Wahl zwischen zwei Sprachen. Die Lerngruppen sind damit in einem hohen Maße religiös heterogen zusammengesetzt.
- 10. Die religiöse Heterogenität im Fach Religion wird sowohl von Schüler*innen als auch von Lehrkräften weit überwiegend positiv bewertet: 87,1% der Lehrkräfte und 89,5% der Schüler*innen lehnen die Trennung der Klassen nach Religionsgemeinschaften ab. Diese Ansicht wird in der gegenwärtigen wissenschaftlichen Religionspädagogik von vielen geteilt. Da aus den o.g. Gründen jedoch eine "Religionskunde" weder sachgemäß noch rechtlich zulässig ist, haben wir im Rahmen der Studie alternative Modelle überlegt.
- 11. Auf der Suche nach einem Modell, das Religion im Klassenverband unterrichtet, dem Gegenstand Religion angemessen ist und gleichzeitig der heutige religiösen Pluralität gerecht wird, haben wir im Rahmen der ReVikoR-Studie die Idee des "mehrperspektivischen Religionsunterrichts" entwickelt. Es sieht vor, den Religionsunterricht im Klassenverband zu erteilen (ausgenommen selbstverständlich diejenigen Schüler*innen, die von ihrem Recht auf Abmeldung nach Art 7,3 GG Gebrauch machen) und die religiöse Pluralität auf der Ebene der Lehrkräfte und des Unterrichtsgeschehens strukturell umzusetzen. Didaktisch ideal wäre ein Teamteaching von mindestens zwei Lehrkräften unterschiedlicher Religionsgemeinschaften, was allerdings angesichts der schulischen Bedingungen wenig realistisch erscheint. Wir schlagen daher einen phasenverschobenen, epochenartigen Einsatz von Lehrkräften unterschiedlicher Religionsgemeinschaften vor. In jeder Klasse wird dann für einen bestimmten Zeitraum Religionsunterricht aus der Perspektive einer Religionsgemeinschaft bei einer Lehrkraft dieser Religionsgemeinschaft erteilt; anschließend wird die Klasse von einer Lehrkraft einer anderen

Religionsgemeinschaft in deren Perspektive unterrichtet. Die Lehrkräfte kooperieren eng miteinander, indem sowohl auf der Ebene der Fachanforderungen als auch auf der Ebene der Schule die Unterrichtsinhalte und die zu vermittelnden Kompetenzen gemeinsam erarbeitet und festgelegt werden. Voraussetzung ist selbstverständlich die forcierte Ausbildung staatlicher Lehrkräfte unterschiedlicher Religionsgemeinschaften.

Didaktisch ist die Perspektive der Religionsgemeinschaft, die durch die jeweilige Lehrkraft repräsentiert wird, leitend, ohne dass die anderen religiösen Perspektiven, Positionen und Überzeugungen der Schüler*innen ignoriert oder marginalisiert würden. Dabei wird selbstverständlich nicht "das evangelische Christentum" oder "der Islam" unterrichtet, sondern wie bisher werden lebensweltliche Themen schüler*innenorientiert in der Perspektive der jeweiligen Religionsgemeinschaft thematisiert. Die didaktische Aufgabe ist die gleiche wie im gegenwärtigen evangelischen Religionsunterricht: Schüler*innen unterschiedlicher religiöser Zugehörigkeiten und Überzeugungen (bzw. auf der Suche nach diesen) werden zur Auseinandersetzung mit einer bestimmten religiösen Perspektive eingeladen und aufgefordert, ohne dass die Erwartung oder gar ein Drängen besteht, diese für sich zu übernehmen. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen religiösen Perspektiven und Überzeugungen entsteht didaktisch ein Raum dafür, die eigene Position zu reflektieren, zu stärken und zu hinterfragen – oder allererst zu entwickeln. Dies gilt auch für Schüler*innen ohne Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, wenn diese dies möchten und sie nicht das Ersatzfach bevorzugen. Religiöse Positionalität und Urteilsfähigkeit des Subjekts ist ein wesentliches Ziel des mehrperspektivischen Religionsunterrichts, die von allen Lehrkräften sensibel und wertschätzend begleitet wird.

In welchen Anteilen und in welchen Kombinationen Lehrkräfte der Religionsgemeinschaften vorkommen, könnte und sollte flexibel nach den Verhältnissen in der jeweiligen Schule entschieden werden. Es dürfte nur selten realistisch sein, das gesamte Spektrum von Religionsgemeinschaften in der gleichen Klasse einzusetzen, sondern religiöse Pluralität wird exemplarisch aufgezeigt und eingeübt. Dabei sollten die jeweiligen schulischen Verhältnisse Berücksichtigung finden, so dass in Schulen mit großen muslimischen Anteilen die Lehrkraft halbjährlich zwischen einer Lehrkraft einer christlichen Konfession und einer muslimischen Lehrkraft wechseln könnte bzw. wenn es größere alevitische oder jüdische Anteile gibt, diese verbindlich vorkommen. Aber auch in Schulen mit sehr geringen Zahlen nicht-christlicher Schüler*innen sollten alle Klassen die Chance haben, beispielsweise für einen Monat im Jahr Religion aus der Perspektive einer anderen Religionsgemeinschaft authentisch zu erleben und sich mit dieser auseinanderzusetzen.

12. Selbstverständlich sind noch viele organisatorische und didaktische Details des Modells offen. Unseres Erachtens lohnt es sich jedoch, dieses Modell weiterzudenken und Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen. Ebenso wie die Studie findet es gegenwärtig in anderen Bundesländern Interesse und Zustimmung. Schleswig-Holstein könnte mit solchen Überlegungen eine Vorreiterrolle auf der Suche nach einem attraktiven schüler*innengerechten und sachgerechten Religionsunterricht, der die religiöse Pluralitätsfähigkeit der jungen Generation maßgeblich fördert.

Mit freundlichen Grüßen

U. Palel - Patalong